

Hinweise für die Beantragung einer Steuerbescheinigung gem. § 36 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)

Sie haben die Möglichkeit, nach Fertigstellung der gesamten Maßnahme oder nach Abschluss eines Bauabschnittes am Ende eines Jahres eine Steuerbescheinigung nach dem Denkmalschutzgesetz bei der Denkmalbehörde zu beantragen. Diese Bescheinigung ist mit Ihrer Einkommenssteuererklärung dem Finanzamt vorzulegen und führt somit zu einer Steuervergünstigung.

Hinweise für die Beantragung einer Steuerbescheinigung gemäß dem Denkmalschutzgesetz entnehmen Sie bitte der folgenden Auflistung. Darüber hinaus steht Ihnen die Denkmalbehörde bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

1. Voraussetzungen für die Erteilung einer Steuerbescheinigung:
 - bei dem Objekt muss es sich um ein eingetragenes Denkmal handeln oder es muss im Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung liegen,
 - die Maßnahmen müssen vor Beginn der Ausführung mit der Denkmalbehörde abgestimmt worden sein (durch Erlaubnisse, Genehmigungen),
 - die Maßnahmen müssen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung des Denkmals erforderlich und denkmalverträglich ausgeführt worden sein.
2. Das ausgefüllte Antragsformular ist bei der Denkmalbehörde einzureichen (das Antragsformular kann bei der Denkmalbehörde angefordert oder im Internet unter www.rheurdt.de abgerufen werden).
3. Dem Antragsformular sind die Originalrechnungen beizufügen.
4. Es können nur Schlussrechnungen anerkannt werden. A-conto-Rechnungen oder Kostenvoranschläge sind nicht bescheinigungsfähig. Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Originalangebot, das dem Pauschalvertrag zu Grunde liegt, beigelegt ist.
5. Die Rechnungen sind nach Gewerken zu ordnen.
6. Den Rechnungen ist eine Auflistung der nachfolgenden Unterlagen vorzuheften.
7. Kassenzettel und Quittungen von Baumärkten müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen und sind auf DIN A 4 Blättern übersichtlich aufzukleben.
8. Der Zeitaufwand für Eigenleistungen kann nicht steuerlich geltend gemacht werden.
9. Gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung NRW ist für die Aufstellung einer Bescheinigung nach §36 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) eine Gebühr zu erheben.
Diese beträgt ab dem 12.08.2023
20,00 Euro für Steuerbescheinigungen bis 2.000 Euro
50,00 Euro für Steuerbescheinigungen über 2.000 Euro bis 5.000 Euro und
100,00 Euro für Steuerbescheinigungen über 5.000 Euro
10. Absetzungsmöglichkeiten gemäß Einkommenssteuergesetz:
§ 7i Einkommenssteuergesetz
Für Gebäude, die nicht dem eigenen Wohnen dienen, können in den ersten 8 Jahren jeweils 9% und die nächsten 4 Jahre jeweils 7% der Herstellungskosten abgeschrieben werden.

§ 10f Einkommenssteuergesetz

Für Gebäude, die dem eigenen Wohnen dienen, können 10 Jahre jeweils 9% der anerkannten Kosten abgeschrieben werden.

§ 10g Einkommenssteuergesetz

Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, können im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den 9 folgenden Jahren jeweils bis zu 9% abgeschrieben werden.